

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: FB: Verfasser:	<b>BV-StVV-311-22</b> <b>4.1-dr</b> <b>27.10.2022</b> <b>Fachbereich Bau</b> Birgit Drescher				
<b>Beratungsfolge</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>24.11.2022</b> <b>Hauptausschuss</b>						
<b>08.12.2022</b> <b>Stadtverordnetenversammlung</b> <b>Vetschau/Spreewald</b>						
<b>Betreff</b> <b>Anpassung Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald</b>						

### Beschluss:

Die mit Beschluss Nr. BV-StVV-131-20 beschlossene Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald wird unter dem Paragraphen 6 Gebührentarife um den Passus: „Soweit Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Form hinzu.“ ergänzt.

### Beschlussbegründung:

Ausschlaggebend für die Satzungsänderung bzw. -überarbeitung ist die notwendige Anpassung im Zuge der rechtlich bindenden Einführung und Umsetzung des Paragraphen 2 b Umsatzsteuergesetz. Mit diesem wurde die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand neu geregelt. Im Ergebnis werden Kommunen mit vielen Ihrer Leistungen, welche sie gegenüber den Bürgern, der Wirtschaft oder selbst auch gegenüber anderen öffentlichen Einrichtungen erbringen, umsatzsteuerpflichtig. Die entsprechend relevanten Leistungen den Friedhof betreffend wurden nach eingehender Prüfung durch qualifizierte externe Dienstleister bewertet. In Folge dessen ist der Passus „Soweit Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Form hinzu.“ in die Gebührensatzung aufzunehmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

X	NEIN
---	------

Sachbearbeiter	Sachgebietseiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
----------------	------------------	--------------------	---------------